

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 30 / 2021 vom 22. Juli 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.
Internet: www.landkreis-bamberg.

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes "Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen in der Gemarkung Baunach" von Amts wegen
Seite 127 - 129

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG); Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes "Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen in der Gemarkung Baunach" von Amts wegen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Wasser- und Bodenverband „Kulturgenossenschaft der Hutz- und Hörlachwiesen Baunach“, wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides (siehe Ziffer 6. unten) vom Amts wegen aufgelöst.
2. Etwaige Gläubiger werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verband innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Verbandes zur Vermeidung des Ausschlusses beim Landratsamt Bamberg anzumelden.
3. Das alte Recht des Wasser- und Bodenverbands zum zeitweisen Aufstau der Baunach an der Stauanlage unterhalb von Leucherhof auf max. 245,12 m ü. NN und zum Ableiten des Wassers zur Bewässerung der Wiesen im Verbandsgebiet, eingetragen im Wasserbuch durch das ehemalige Bezirksamt Ebern am 27.08.1968, wird widerrufen.

4. Mit Bestandskraft dieses Bescheides obliegt die Unterhaltung der Baunach (Gewässer II. Ordnung) im Bereich des ehemaligen Wehres dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt der Stadt Baunach.
5. Das Verfahren ist kostenfrei.
6. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg und im Mitteilungsblatt der VG Baunach als bekanntgegeben.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und dem Lageplan liegt in der Zeit vom **23. Juli** bis **9. August 2021** während der Dienststunden bei der VG Baunach, Rathaus Baunach, Zi. Nr. OG 13 und im Landratsamt Bamberg, Zimmer H 323, Ludwigstr. 23, 96050 Bamberg zur Einsichtnahme aus.

Auf Grund der aktuellen Situation, in der mit verschiedenen Maßnahmen versucht wird, die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen, erfolgt die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Hierzu wird auf den Beschluss vom 27.05.2013 (4 BN 28.139) des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen. Bei Bedarf können Sie sich an das Landratsamt Bamberg oder die VG Baunach wenden:
Frau Knauer Tel. 0951/85-571, E-Mail: heidrun.knauer@lra-ba.bayern.de oder
Herr Günthner Tel. 09544/299-17, E-Mail: c.guenthner@vg-baunach.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

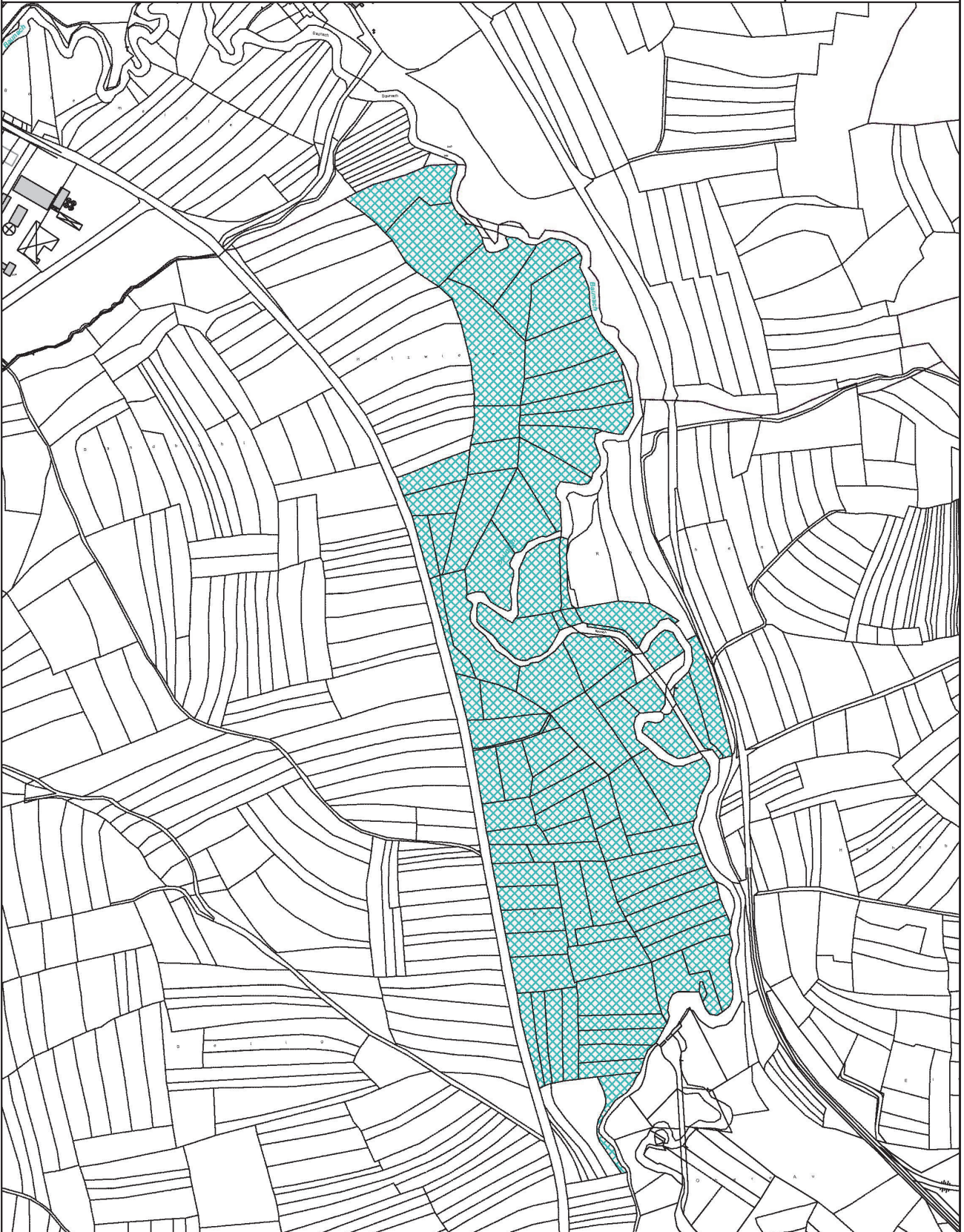
Bamberg, 19. Juli 2021

Landratsamt Bamberg

Anlage: 1 Lageplan mit Einzeichnung Grenzen des Wasserverbandes

Datum: 19.03.2021

Gemarkung(en): Baunach (2110), Daschendorf (2134), Reckenneusig (2263)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200m
Maßstab = 1 : 6000

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat